

STADT DÖMITZ
AMT DÖMITZ-MALLIß

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 14
„Photovoltaikanlage Elbtal-Puten“
im Ortsteil Groß Schmölen

BEGRÜNDUNG

SEPTEMBER 2010

Stadt Dömitz
Landkreis Ludwigslust

Begründung zur Satzung

der Stadt Dömitz über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14
„Photovoltaikanlage Elbtal-Puten“ im Ortsteil Groß Schmölen
für das Gebiet der Gemarkung Groß Schmölen,
Flur 1, Flurstücke 270/2; 283; 284; 287 und 291/2 jeweils anteilig

**Auftraggeber/
Vorhabenträger:**

Elbtal Puten
Wilhelm Kotthoff
Lenzener Straße 62
19303 Dömitz – Klein Schmölen

Auftragnehmer:

Architektin für Stadtplanung in der
Bürogemeinschaft Stadt & Landschaftsplanung
Sybille Wilke
Ziegeleiweg 3
19057 Schwerin
Telefon 0385 – 48 975 9801
Telefax 0385 – 48 975 9809
e-mail:s.wilke@buero-sul.de

Bearbeiter:

Sybille Wilke
Kersten Jensen
Frank Ortelt

Begründung

1	Allgemeines	4
1.1	Verfahrensstand	4
1.2	Rechtsgrundlagen	4
1.3	Planungsgrundlagen	4
1.4	Lage im Raum / Strukturdaten	5
2	Geltungsbereich	5
3	Planungserfordernis / Ziele und Rahmenbedingungen.....	6
3.1	Planungserfordernis	6
3.2	Vorgaben übergeordneter Planungen	7
3.3	Bestand	9
4	Inhalt des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	9
4.1	Art der baulichen Nutzung	9
4.2	Maß der baulichen Nutzung	9
4.3	Höhe der baulichen Anlagen	10
4.4	Verkehrerschließung	10
4.5	Ver- und Entsorgung	10
4.6	Brandschutz	10
4.7	Hochwasserschutz	10
5	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	12
5.1	Grundlagen	12
5.2	Bestandsbeschreibung	12
5.3	Eingriffsbewertung	14
5.4	Waldabstand	20
5.5	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	21
5.6	europäische Schutzgebiete	28
6	Maßnahmen zum Schutz vor Immissionen	29
7	Wechselwirkungen zwischen Plangebiet und Nachbargrundstücken	29
8	Hinweise / Bodenordnung	30
9	Städtebauliche Daten.....	31

ANLAGEN: - Artenschutzrechtliches Fachgutachten, 14. Mai 2010 –
Gutachterbüro M.Bauer, Grevesmühlen
- FFH – Vorprüfung, Mai 2010
- Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von
PV-Freiflächenanlagen (Auszug)

UMWELTBERICHT: gesonderter Teil der Begründung

1 Allgemeines

1.1 Verfahrensstand

Die Stadtvertreter von Dömitz haben in ihrer Sitzung am 25.02.2010 den Aufstellungsbeschluss für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 der Stadt Dömitz "Photovoltaikanlage Elbtal-Puten" im Ortsteil Groß Schmölen gefasst.

Unter dem Aspekt der Realisierung des Vorhabens im Jahr 2010 ist das Bebauungsplanverfahren zügig durchzuführen. Die Stadt unterstützt das Vorhaben des Investors Herrn Kotthoff aus Klein Schmölen mit einer abgestimmten Terminkette.

Die von der Planung berührten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange wurden frühzeitig in das Planungsverfahren eingebunden. Ebenso die Öffentlichkeit, für die die Planunterlagen des Vorentwurfs im Bauamt des Amtes Dömitz-Malliß zur Einsicht im Zeitraum März/April 2010 ausgelegt wurden.

Nach Abwägung der eingegangenen Hinweise und Anregungen von Behörden, TÖB und Bürgern werden die Planunterlagen des Entwurfs mit der Begründung, dem Umweltbericht und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen im Juni/Juli 2010 öffentlich ausgelegt.

Den Abwägungs- und Satzungsbeschluss fassten die Stadtvertreter aufgrund von ungeklärten Einspeisemodalitäten in das Leitungsnetz im Herbst 2011.

1.2 Rechtsgrundlagen

Als Rechtsgrundlagen für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VE-Plan) gelten:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466),
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58),
- die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729),
- das Gesetz des Landes M-V zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GS M-V Gl. Nr. 791-9),
- das Hochwasserschutzgesetz (HWG) – Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes – vom 10. Mai 2005 (BGBl. Teil I Nr. 26, S. 1224) i.V.m. dem Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I Nr. 51, S. 2585) – Artikel 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Abschnitt 6 Hochwasserschutz.

1.3 Planungsgrundlagen

Als Kartengrundlage für den VE-Plan dient der Auszug aus dem Katasterkartenwerk des LK LWL, Gemarkung 131027/Groß Schmölen, Flur 1 im Maßstab ca. 1:3.500 vom 27.06.2008, die nachdigitalisiert und durch den aktuellen Gebäudebestand ergänzt wurde.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die vorhandenen städtebaulich bedeutsamen Anlagen, Straßen und Wege sowie den Baumbestand

stand/Waldflächen nach. Sie lässt in Genauigkeit und Vollständigkeit den Zustand des Plangebietes in einem für den Planinhalt ausreichenden Grad erkennen.

Der VE-Plan „Photovoltaikanlage Elbtal-Puten“ besteht aus:

- Teil A - Planzeichnung im Maßstab 1:1.100 mit der Planzeichenerklärung und
- Teil B - Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan sowie der
- Verfahrensübersicht.

Dem Bebauungsplan wird diese Begründung einschließlich Umweltbericht beigelegt, in der Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung dargelegt werden.

1.4 Lage im Raum / Strukturdaten

Die Stadt Dömitz liegt im Südwesten des Landkreises Ludwigslust. Dömitz gehört zum Amt Dömitz-Malliß und ist gleichzeitig Amtssitz für die Umlandgemeinden.

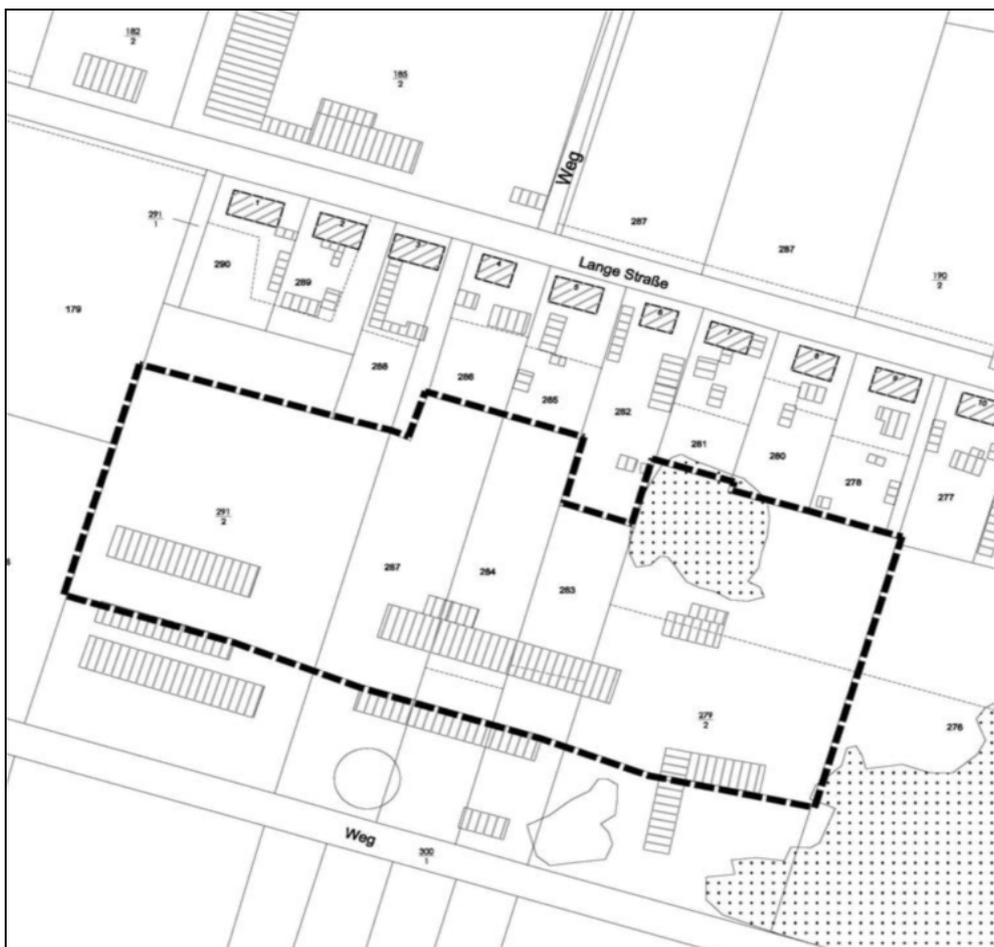
Die Stadt befindet sich ca. 30 km südwestlich der Kreisstadt Ludwigslust und ca. 65 km südlich der Landeshauptstadt Schwerin.

Die Kreisstadt Ludwigslust ist an das überregionale Straßennetz über die Bundesstraßen B 191, die durch das westliche Gemeindegebiet führt, und über die B 195, die die Ortslage durchquert, angebunden. Der öffentliche Personennahverkehr wird über Busunternehmen gesichert.

Über Ludwigslust erfolgt der ca. 12 km entfernte Anschluss an die Autobahn Hamburg - Berlin. Starke Pendlerströme ergeben sich auch in westliche Richtung durch die B 191 über Dannenberg nach Hannover.

2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist gemäß § 9 Abs. 7 BauGB und der Planzeichenverordnung (PlanzV 90) in der Planzeichnung dargestellt.



Lage in der Ortslage Groß Schmölen (eingeordnet, unmaßstäblich)

Das Plangebiet des VE-Planes liegt in der südlichen Ortslage von Groß Schmölen.

Über die durch Dömitz verlaufende B 195 und die östlich weiterführenden Kreisstraßen K 46 (Lenzener Straße)/ K 45 Richtung Kalliß ist die Ortslage Groß Schmölen und das Plangebiet verkehrsmäßig angebunden.

Der Geltungsbereich des VE-Planes umfasst in der Gemarkung Groß Schmölen, Flur 1, die Flurstücke 270/2; 283; 284; 287 und 291/2 jeweils anteilig. Die Fläche ist ca. 2,90 ha groß.

An das Plangebiet grenzen nördlich die Gärten und Hofflächen der Wohngrundstücke der Lagen Straße. Südlich befindet sich die Putenhaltung in zwei Ställen mit Nebenanlagen. Östlich schließen sich Grünland und Waldflächen an. Westlich des Plangebietes befinden sich landwirtschaftliche Flächen. Auf dem Standort stehen noch ungenutzte desolate ehemalige Ställe, die nunmehr überwiegend rückgebaut sind. Schutzgebiete / Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts sind zu beachten (siehe Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung und Umweltbericht).

3 Planungserfordernis / Ziele und Rahmenbedingungen

3.1 Planungserfordernis

Die Bundesregierung Deutschland verfolgt das Ziel, den Anteil des Energieaufkommens aus regenerativen Energien bis zum Jahr 2020 auf mindestens 20 Prozent zu erhöhen. Dazu hat der Gesetzgeber mit der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074) entsprechende wirtschaftliche Anreize geschaffen. Eine Form der Energiegewinnung aus regenerativen Energien ist die Stromerzeugung aus Solarenergie mit Photovoltaikanlagen. Das Wort Photovoltaik ist eine Zusammensetzung aus dem

griechischen Wort für Licht und dem Namen des Physikers Alessandro Volta. Es bezeichnet die direkte Umwandlung von Sonnenlicht in elektrische Energie mittels Solarzellen.

Mit der Aufstellung des VE-Plans wird die Durchführung des Planvorhabens zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie bauplanungsrechtlich gesichert. Das Erfordernis für die Aufstellung des VE-Plans ergibt sich aus den Bedingungen für die Einspeisevergütung des erzeugten Solarstroms nach § 32 Abs. 3 EEG. Strom aus Solaranlagen wird nur dann entsprechend vergütet, wenn sich die Anlage

1. auf Flächen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren,
2. auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung oder
3. auf Grünflächen, die zur Errichtung dieser Anlage im Bebauungsplan ausgewiesen sind und zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt wurden, befindet (§ 32 Abs. 3 EEG).

Der geplante Standort auf versiegelten Flächen erfüllt die Bedingungen gemäß § 32 Abs. 3 Nr. 1 EEG. Damit sind diese grundsätzlichen Eignungsvoraussetzungen erfüllt.

Bei der Standortentscheidung wurde der Zusammenhang mit der bereits realisierten Photovoltaikanlage auf einem Dach der angrenzenden Stallanlage berücksichtigt. Auch für den zweiten Stall laufen diesbezüglich Untersuchungen.

Die Flächenauswahl für die angrenzende PV-Freiflächenanlage ist damit umweltfachlich zu unterstützen. Der Planung zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf dieser Freifläche stehen Ziele der Raumordnung entsprechend LEP-MV und RROP WM nicht unmittelbar entgegen. Der Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden wird mit der Planung berücksichtigt. Die Putenanlage muss zur angrenzenden Wohnbebauung 200 m Abstand einhalten, sodass die Flächen des Anlagenbetreibers und Vorhabenträgers für die Erweiterung seiner Tierhaltung nicht genutzt werden können.

PV-Freiflächenanlagen lassen sich im Gemeindegebiet nur über einen Bebauungsplan realisieren, in dem eine Baufläche für ein Gebiet Photovoltaik ausgewiesen wird. Die max. Höhe der Anlagen beträgt 3,00 m, die Fläche wird teilweise mit Bepflanzungen umgeben. Es ist daher davon auszugehen, dass bereits nach einem überschaubarem Zeitraum die Fläche von Außen nur noch als Grünbereich wahrgenommen wird und nicht als Siedlungsbereich im Außenbereich im herkömmlichen Sinne. Das geplante Gebiet für PV-Freiflächenanlagen hat neben dem Vorteil einer günstigen Erschließung (unmittelbare Zufahrt von der Langen Straße) den Vorteil der eigentumsrechtlichen Verfügbarkeit. Aus diesem Grund ist das Planungsziel hier kurzfristig realisierbar.

3.2 Vorgaben übergeordneter Planungen

Landesraumentwicklungsprogramm M-V

Mit dem aktuellen Landesraumentwicklungsprogramm (LEP-MV) legt die Landesregierung M-V eine querschnittsorientierte und fachübergreifende raumbezogene Rahmenplanung für die nachhaltige und zukunftssträchtige Entwicklung des Landes vor.

Gemäß dem Landesraumentwicklungsprogramm ist, soweit es wirtschaftlich vertretbar ist, zur weiteren Reduzierung von Treibhausgasemissionen durch eine komplexe Berücksichtigung von Maßnahmen u. a. auch der Nutzung regenerativer Energieträger Rechnung zu tragen.

Regionales Raumordnungsprogramm M-V (Entwurf zum 2. Beteiligungsverfahren, 2009)

Speziell für die Stadt Dömitz sind u.a. folgende Vorgaben aus dem Entwurf zum 2. Beteiligungsverfahren des Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) Westmecklenburg im VE-Plan vorzumerken:

- Die Stadt Dömitz ist als Grundzentrum hinsichtlich der Zentralörtlichkeit dem Nahbereich des Mittelzentrums Ludwigslust zugeordnet. Mit der Einstufung als Grundzentrum übernimmt die Stadt Versorgungsfunktionen für die Bevölkerung des Nahbereiches mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Grundbedarfs. Dömitz soll aufgrund seiner Lage im Grenzraum zur Metropolregion Hamburg in besonderem Maße Entwicklungsimpulse für Wohnfunktionen und für Gewerbe aufnehmen.
- Durch Dömitz führt die Bundesstraße B 195 von Boizenburg in Richtung Lenzen (Brandenburg). Die B 191 von Ludwigslust nach Dannenberg tangiert die Stadt westlich. Beide Straßen sichern die überregionalen Verbindungen zum Autobahnnetz.
- Das Gemeindegebiet gehört zum Tourismusraum / Tourismusentwicklungsraum.
- Die Region ist als Vorbehaltsgebiet und der südliche Teil teilweise als Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege eingestuft. Darüber hinaus befindet sich die Stadt im Biosphärenreservat Mecklenburgisches Elbetal als Teil des länderübergreifenden Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe und im SPA-Gebiet Mecklenburgisches Elbetal.
- Der nördliche Teil des Gemeindegebietes ist als Vorranggebiet Küsten- und Hochwasserschutz festgesetzt.
- Die Elbe und die Müritz-Elbe-Wasserstraße sind wichtige Schifffahrtswege der Region.

Energie:

Der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere auch der Sonnenenergie, soll erhöht werden. Für Solar- bzw. Photovoltaik sollen bauliche Anlagen, bereits versiegelte Flächen oder geeignete Konversionsflächen genutzt werden.

Flächennutzungsplan

Die Stadt verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan (F-Plan), in dem die betreffende Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt ist. Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB wird mit der Aufstellung des Bebauungsplanes der Flächennutzungsplan geändert (Parallelverfahren). Die Neuzeichnung des Flächennutzungsplanes, Stand 2010, ist seit dem 06.02.2010 rechtsverbindlich. Der Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung wurde hierzu ebenfalls am 25.02.2010 gefasst.

Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB kann der B-Plan vor der Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der B-Plan aus den künftigen Darstellungen des F-Planes entwickelt sein wird. Diese Situation wird eintreffen, da auch die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des F-Planes im Juni/Juli 2010 vorgenommen wird.

Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung

Vor Einleitung des Planverfahrens hat die Stadt bereits eine Anfrage beim zuständigen Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg eingereicht.

Gemäß der eingegangenen Stellungnahme vom 08.01.2010: „...stehen der Planung zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen Ziele der Raumordnung entsprechend LEP-MV und RROP WM nicht unmittelbar entgegen.“

Es sind aber eine ganze Reihe landesplanerischer Grundsätze, welche dem Vorhaben nicht unmittelbar entgegenstehen, aber im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden müssen, zu beachten. Hier ist insbesondere der Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden zu erwähnen, der vor allem auch bei Planungen im Außenbereich eine hervorgehobene Bedeutung hat. Neben den vorgenannten Erfordernissen sind auch die Fragen der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Sicherung und Entwicklung des Freiraumes sowie städtebauliche Erfordernisse bei der Siedlungsentwicklung zu beachten. Entsprechend Pkt. 5.1.1 (5 u. 6) RROP WM sollen neue Siedlungsflächen mit einem geringen Land-

schaftsverbrauch in konzentrierter Form und in Anbindung an bestehende Siedungsstrukturen errichtet werden.“

In der aktuellen Stellungnahme des Amtes vom 10.08.2010 wird bescheinigt, dass Grundsätze und Ziele der Raumordnung dem Planvorhaben nicht entgegen stehen.

3.3 Bestand

Siehe auch unter 2.

Den Geltungsbereich prägt eine zeitweise nicht genutzte Wirtschaftsfläche der ehemaligen Stallanlage. Aktuell sind im Geltungsbereich des B-Planes keine nach § 20 NatSchAG MV geschützten Biotope vorhanden. Eine kleine Nadelwaldfläche (ca. 2.000 m²) befindet sich nordöstlich angrenzend an die privaten Grundstücke der Langen Straße. Südöstlich schließt ein eine größere zusammenhängende Nadelwaldfläche an. Der hierfür zu berücksichtigende Waldabstand beschränkt die Nutzung.

Im Plangebiet befinden sich mehrere ungenutzte baufällige Anlagen (auch Brandruinen), die für den Abriss vorgesehen sind. Durch ihren Rückbau wird das Ortsbild erheblich aufgewertet.

4 Inhalt des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Im vorliegenden VE-Plan ist vorgesehen, durch die konkrete Objektbezeichnung und die ergänzenden textlichen Festsetzungen solche Zulässigkeitsregelungen zu treffen, die eine zügige Realisierung des Vorhabens ermöglichen.

4.1 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird im Geltungsbereich des VE-Planes als Gebiet für die Aufstellung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen festgesetzt. Zulässig sind nur freistehende Module ohne Fundamente. Die Aufständering ist im Rahmenverfahren zu errichten. Zulässig sind die für die Solar-Module notwendigen Nebenanlagen (Wechselrichterstationen, Transformatoren, Verkabelungen), Zufahrten und Wartungsflächen sowie Umzäunungen ohne Streifenfundamente.

Aus Gründen der Sicherheit vor unbefugtem Betreten, zur Vermeidung von Unfällen durch Stromschlag sowie aus Gründen des Versicherungsschutzes ist die Einfriedung des Betriebsgeländes der PV-Anlagen erforderlich.

Ziel der städtebaulichen Planung ist es, die guten Standortbedingungen für die Aufstellung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu nutzen.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung ist ein die städtebauliche Planung prägendes Element. Wie hoch, wie dicht und in welcher Art gebaut werden darf, bestimmt nicht nur das äußere Erscheinungsbild eines Gebietes, sondern auch die Möglichkeiten und Grenzen, ein bestimmtes Investitionsvorhaben im Plangebiet zu realisieren.

Das Maß der baulichen Nutzung ergibt sich aus der Festlegung der überbaubaren Flächen in Verbindung mit der Höhe der baulichen Anlagen als Höchstgrenze – siehe 4.3. Mit dem Maß der baulichen Nutzung wird Einfluss auf die Gestaltung der Gesamtanlage genommen.

Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl (GRZ) gibt an, wie viel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Entsprechend dem Planungsziel einer effektiven Baulandausnutzung und des Bedarfs an befestigten und überbaubaren Grundstücksflächen wird die Grundflächenzahl mit 0,3 festgesetzt.

Baugrenzen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in den beiden Teilgebieten des VE-Planes durch Baugrenzen definiert. Die Baugrenzen verlaufen unmittelbar entlang der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern, an den Grundstücksgrenzen bzw. am Erschließungsweg. Zu den Waldflächen werden die Baugrenzen unterschiedlich berücksichtigt. Zur im Geltungsbereich befindlichen Kiefernfläche, die Privatwald des Vorhabenträgers ist, sind 5,00 m zu berücksichtigen. Der Waldabstand zur südöstlich angrenzenden zusammenhängenden Waldfläche wird mit 30,00 m eingehalten.

4.3 Höhe der baulichen Anlagen

Für die Modultische und die zugehörigen Nebenanlagen sowie die Zaunanlage wird eine maximale Höhe von 3,00 m über den örtlichen Geländehöhen von 16,40 m ü. NHN festgesetzt (siehe auch 4.6). Die durchschnittliche Geländehöhe im Geltungsbereich des B-Planes liegt zwischen 15,80 m und 16,10 m ü. NHN. Aus Sicherheitsgründen ist das Maß für den örtlichen Höhenpunkt auf 16,40 m ü. NHN bestimmt worden. Die Mindesthöhe der Modultische beträgt 0,80 m über diesem Geländepunkt. Für die Abstandsflächen zu vorhandenen Gebäuden gelten die Regelungen der Landesbauordnung M-V.

Die Ständerkonstruktion der Modultische ist so beschaffen, dass die Module einen Mindestabstand von 0,80 m über Oberkante Gelände aufweisen. Dadurch ist eine durchgängige Grünlandnutzung auch der überbauten Grundstücksfläche gesichert (maschinelle Mahd / Beweidung).

4.4 Verkehrserschließung

Das Vorhaben ist bereits durch die verkehrliche Anbindung der Stallanlage erschlossen. Zu dieser führt ein teilbefestigter Weg in einer Breite von 5,00 m von der Lagen Straße über das Flurstück 287.

Mit der Kennzeichnung der Ein- und Ausfahrtsbereiche werden die Zu- und Abfahrten zur Stallanlage berücksichtigt. Ebenso die Anbindung zum südlich befindlichen Landweg.

Die innere Erschließung des Plangebietes beginnt im ausgewiesenen Ein- und Ausfahrtsbereich und obliegt dem Vorhabenträger der Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Für die innere Erschließung ist die Anlage von Wegen nicht zwingend erforderlich. Während des Betriebes der Anlagen beschränkt sich der Fahrzeugverkehr pro Jahr auf wenige Anfahrten durch Wartungspersonal für Kontrollgänge. Der Investor plant zur Sicherung der Befahrbarkeit, insbesondere während der Montage, die Zufahrt über den Landweg.

4.5 Ver- und Entsorgung

Anlagen der stadttechnischen Ver- und Entsorgung des Plangebietes sind nicht erforderlich. Lediglich die Verlegung von Stromkabeln (unterirdisch) für die Einspeisung in das Stromnetz sowie zur Eigenversorgung der Anlagen ist zu sichern. Für den Betrieb der Photovoltaikanlagen ist kein Personal erforderlich. Demzufolge werden auch keine Aufenthaltsräume benötigt, die eine Wasser- oder Abwasserversorgung bedingen würden.

4.6 Brandschutz

Für die örtlich zuständige Feuerwehr wird durch den Investor die Möglichkeit geschaffen, im Falle eines Brandes ohne Schwierigkeiten und gewaltfrei auf das Betriebsgelände zu gelangen. Die konkreten Regelungen dazu werden im Durchführungsvertrag festgeschrieben.

4.7 Hochwasserschutz

Das Gemeindegebiet von Dömitz befindet sich im Hochwassergebiet der Elbe. Dieses Hochwassergebiet wurde gemäß Beschluss Nr. 194/87 vom 02.12.1987 durch den Rat des Bezirkes Schwerin festgelegt und ist in das Wasserbuch des Landes M-V eingetragen.

Bei der Beachtung der Hochwassersituation im Geltungsbereich des VE-Planes wird das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Wassergesetz des Landes M-V (LWaG) sowie die „Handlungsanleitung zum Hochwasserschutz in der Bauleitplanung und bei Zulassung von Einzelbauvorhaben in M-V“ vom 06.05.2009 herangezogen. Mit der Erarbeitung des Flä-

chennutzungsplanes für die Stadt Dömitz (Stand 2009) wurden Überschwemmungs- und Überschwemmungsgefährdete Gebiete ausgewiesen.

Das Plangebiet ist als Überschwemmungsgefährdetes Gebiet eingestuft. Es befindet sich im hochwassergeschützten Gebiet im Polder Floßgraben. Dieser Winterpolder schützt gegen das eisfreie Bemessungshochwasser der Elbe von 1983 mit einer Höhe von 17,35 m ü. NHN am Pegel Dömitz. Ein Versagen der Deiche oder höhere Wasserstände sind nicht auszuschließen.

Bei Hochwasser ist mit erhöhten Grundwasserständen und Qualmwasser zu rechnen. Bei Hochwasser werden die Wasserstände im Polder Floßgraben mittels Schöpfwerk auf den höchsten Binnenpeil von 13,80 m ü. NHN gehalten.

Das Risiko für die Errichtung des Vorhabens innerhalb des Überschwemmungsgefährdeten Gebietes ist durch den Investor selbst zu tragen. Das Land M-V übernimmt keinerlei Haftung für Hochwasserschäden, selbst dann nicht, wenn Hochwasserschutzanlagen den auftretenden Belastungen nicht standhalten.

Da sich der Standort in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet befindet, ist grundsätzlich eine angepasste Nutzung des Geländes unter Berücksichtigung hoher Grundwasserstände und der Gefahr einer seltenen, aber nicht auszuschließenden Überschwemmung möglich.

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird die maximale Höhe von 3,00 m für die Solarmodule auf die durchschnittliche Geländehöhe des Plangebietes von 16,40 m ü. NHN bezogen. Alle feststehenden neuen Installationen wie Verteilerschränke, Wasser- und Stromzuleitungen sind oberhalb der Geländehöhe anzuordnen. Im Hochwasserfall sind die Stromleitungen frei zu schalten.

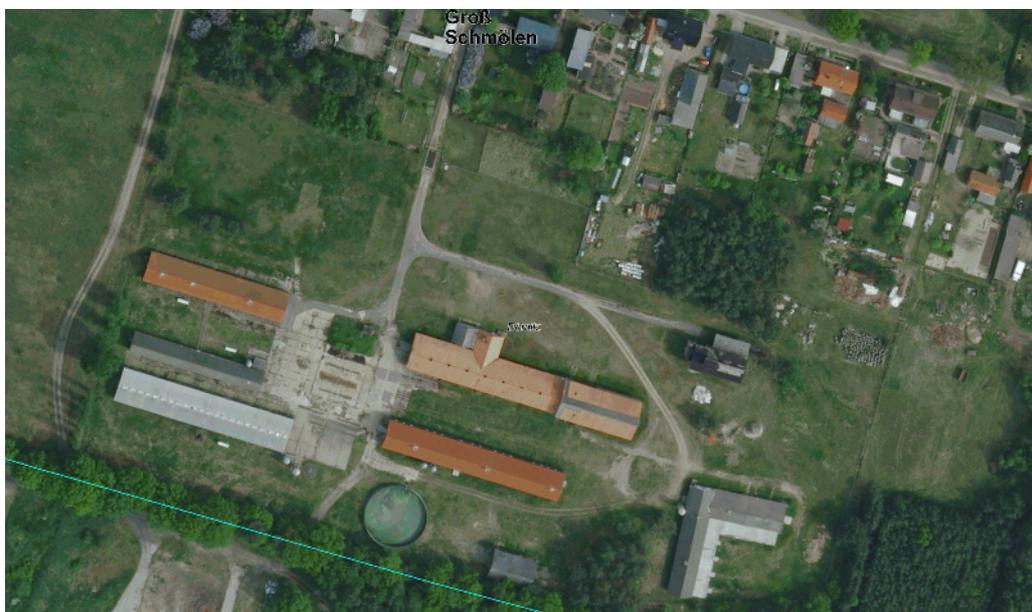
5 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

5.1 Grundlagen

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der zum vorliegenden VE-Plan Nr. 14 für das Gebiet „Photovoltaikanlage Elbtal-Puten“ der Stadt Dömitz, OT Groß Schmölen durchgeführten Umweltprüfung zusammen und ist als besonderer Teil der Begründung beigefügt. Die folgenden Ausführungen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung beschränken sich auf die zur Eingriffsbewertung und Ausgleichsermittlung erforderlichen Aussagen.

5.2 Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet umfasst Flächen der Gemarkung Groß Schmölen, Flur 1, Flurstücke 270/2; 283; 284; 287 und 291/2 jeweils anteilig.



Luftbildplan des Geltungsbereichs des VE- Plans Nr. 14 (Luftbild, LAiV MV - gaia-mv.de)

An das Plangebiet grenzen nördlich die Gärten und Hofflächen der Wohngrundstücke der Lagen Straße. Südlich befindet sich die Putenhaltung in zwei Ställen mit Nebenanlagen. Östlich schließen sich Grünland und Waldflächen an. Westlich des Plangebietes befinden sich landwirtschaftliche Flächen.

Das Vorhaben ist bereits durch die verkehrliche Anbindung der Stallanlage erschlossen. Zu dieser führt ein teilbefestigter Weg in einer Breite von 5,00 m von der Lagen Straße über das Flurstück 287.

Den Geltungsbereich prägt die zeitweise nicht aktiv genutzte Wirtschaftsfläche der ehemaligen Stallanlage mit mehrere ungenutzte baufällige Anlagen (auch Brandruinen), die für den Abriss vorgesehen sind. Die ehemaligen Lager- Schütt,- und Sammelflächen werden z.Z. trotz der eingeschränkten Tauglichkeit außerhalb der baulichen Anlagen beweidet.

Eine kleine Nadelwaldfläche (ca. 2.000 m²) befindet sich nordöstlich angrenzend an die privaten Grundstücke der Lagen Straße. Südöstlich schließt ein eine größere zusammenhängende Nadelwaldfläche an.

Entsprechend den Daten der Biotoptypenkartierung sind im Geltungsbereich aktuell keine nach § 20 NatSchAG MV geschützten Biotope vorhanden.

Als Baumbestand sind neun Solitärkiefern im Westen des Geltungsbereiches, sowie einige Pappeln entlang eines wilden Ackerweges außerhalb des Geltungsbereiches vorhanden. Die Kiefern sind in der Planzeichnung als zu roden dokumentiert.

Bäume (nicht §18 NatSchAG M-V)

Art	STU [cm]	KDM [m] geschätzt	Bemerkungen	Ersatz
Gemeine Kiefer	88	3	Stammschäden	1
Gemeine Kiefer	85	6		2
Gemeine Kiefer	91	6		2
Gemeine Kiefer	78/91	4/4	Gruppe, Stammfußschäden	1/1
Gemeine Kiefer	88	6	erhebliche Stamm,- Stammfußschäden	1
Gemeine Kiefer	88	6	stark geneigt, einseitig	1
Gemeine Kiefer	75	4		1
Gemeine Kiefer	44	3		1
Summe				11

Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts sind zu beachten:

- FFH „Elbtallandschaft und Löcknitzniederung bei Dömitz“ DE 2833-306, Entfernung: 500 m
- Naturpark „Mecklenburgisches Elbetal“ (NP 4), ortseinschließend
- Landschaftsschutzgebiet „Mecklenburgisches Elbetal“ L 63 Kreis: LWL, Entfernung: Ort hier ausgenommen, aber einkreisend
- Naturschutzgebiet „Binnendünen bei Klein Schmölen“ NSG Nr. 55 Entfernung: 550 m
- drei stark frequentierte Nahrungsgebiete in Rastgebieten der Klasse A oder bedeutendste Nahrungsgebiete in Rastgebieten der Klasse B, hier i.d.R. mit Schlafplatz verbunden – hoch bis sehr hoch im Westen und Norden der Ortslage, Entfernung: mind. 200 m incl. Trennung durch Ortslage oder Kreisstraße

Aufgrund der Entfernung und der Schutzziele sind für das FFH Gebiet, sowie das NSG erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten. Aufgrund der geplanten Anpflanzmaßnahmen, der Lage und Art der Bebauung sind für das LSG, den NP und die Rastplätze erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

- Europ. Vogelschutzgebiet Neumeldung 2008 „Mecklenburgisches Elbetal“ DE 2732-473, Entfernung: Ort hier ausgenommen, aber einkreisend

Für das Plangebiet ist aufgrund des Natura 2000- Gebiet „Mecklenburgisches Elbetal“ eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vorzunehmen. Zusätzlich wurde entsprechend der Hinweise des Landkreises eine Verträglichkeitsvorprüfung auf der Grundlage der Ergebnisse der saP vorgenommen.

Die natürlich anstehenden grundwasserbestimmten Sandböden wurden aufgrund langjähriger Nutzung anthropogen verändert. Die Geländehöhen im Geltungsbereich liegen zwischen 15,80 m und 16,10 m ü. NHN.

Fließgewässer sind nicht vorhanden. Der Geltungsbereich befindet sich im Einzugsbereich vom Floßgraben` (5929992200) Beeinträchtigungen von Gewässern durch Abwasser sind aufgrund der Art des Gebietes nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen durch abfließendes

Oberflächenwasser sind nicht zu erwarten. Das Plangebiet ist Überschwemmungsgefährdetes Gebiet der Elbe, Teilgebiet: Winterpolder Floßgraben (Wasserbuchblatt: 70031).

Gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen ist der oberste wasserführende Grundwasserleiter nur gering geschützt. (ungespanntes GW im Lockergestein, Flurabstand >2m). Das Plangebiet besitzt eine hohe Bedeutung für die Grundwasserneubildung.

Der Geltungsbereich befindet sich in der Landschaftszone: Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte, in der Großlandschaft: Südwestliche Niederungen und hier in der Landschaftseinheit: Südwestliche Talsandniederungen mit Elde, Sude und Rögnitz. (Naturraum-Codierung 521/02) Die heutige potenzielle natürliche Vegetation bildet der Flattergras-Buchenwald einschließlich der Ausprägungen als Hainrispengras-Buchenwald und Waldschwingel-Buchenwald.

5.3 Eingriffsbewertung

Die zusätzlich mögliche Überbauung und Befestigung von Flächen stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft entsprechend § 18 BNatSchG bzw. § 14 NatSchAG MV dar, da die Veränderungen der Gestalt und Nutzung der betroffenen Grundfläche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild erheblich und nachhaltig beeinträchtigen können (Eingriff in Natur und Landschaft). Entsprechend §1a BauGB sind die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung anzuwenden und die Ergebnisse als Grundlage für die Abwägung nach § 1 (6) BauGB darzustellen. Bei der Ermittlung des Kompensationsumfangs sollen die „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (LUNG 1999) angewendet werden.

Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen

Das Gebot zur Vermeidung und Minderung von Vorhabensauswirkungen ist unabhängig von der Eingriffsschwere im Rahmen der Verhältnismäßigkeit der Mittel anzuwenden.

Der geplante Eingriff erfolgt in Umsetzung des Erneuerbare Energiengesetz (EEG) zur Minderung der Auswirkungen des Klimawandels und stellt damit eine Minimierungsmaßnahme an sich da.

Die Standortwahl für das Vorhaben ist durch die vorhabensbezogene Hoflage des Landwirtschaftsbetriebes vorbestimmt. Trotzdem sind Anforderungen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen zu prüfen:

- Die Artenschutzrechtlichen Belange sind im Zuge der Bauleitplanung abzuprüfen. Hierbei ist insbesondere die Lage im SPA „Mecklenburgisches Elbtal“ DE 2732-473 zu beachten.
- Verzicht auf den Einbau von Fremdsubstraten (z. B. für Baustraßen, Bodenabdeckungen); sofern erforderlich: unbelastete, nährstoffarme, standortgerechte Substrate verwenden
- Abstand der Module vom Boden > 0,80 m zur Gewährleistung einer dauerhaft geschlossenen Vegetationsdecke
- Verzicht auf eine großflächige Beleuchtung der Anlage zum Schutz von Tieren vor Lockwirkung der Lichtquellen, sofern erforderlich Einsatz von Kaltstrahlern
- Weitestgehender Verzicht auf Bodenversiegelung; Minimierung der Fundamentflächen durch Verwendung von Erddübeln.

Umfang der Flächen und Maßnahmen für die Kompensation

Von dem Vorhaben sind im Geltungsbereich vom unmittelbaren Eingriff ausschließlich Biotop von geringer und allgemeiner Bedeutung betroffen. Entsprechend den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ (LUNG 1999, Stand der Überarbeitung 01.2002) bestimmt sich die Kompensation damit ausschließlich durch das Maß der Biotopbeeinträchtigung. Auswirkungsbereich ist der Geltungsbereich mit der entsprechenden Beachtung der Störeinflüsse auf die

geschützten Biotope. Bei der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung kommen die „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (LUNG 1999, Stand der Überarbeitung 01.2002) zur Anwendung. Arbeitsgrundlage ist die Planzeichnung.

Umfang und Bewertung des Eingriffs

Im Geltungsbereich sind von diesem Eingriff die folgenden Biotope durch physische Zerstörung betroffen:

- Gebäude und befestigte Fläche
- Hoffläche einer Tierproduktionsanlage (Lager- Schütt,- und Sammelflächen z.Z. teilweise beweidet)
- Bäume (Kiefern im Westen im Zusammenhang mit der Flächenausnutzung).
- Kiefernforst

Von diesem Eingriff sind die folgende Biotope durch Störeinflüsse betroffen:

- Kiefernforst
- Gebäude und befestigte Fläche
- Hoffläche einer Tierproduktionsanlage

Von diesem Eingriff sind keine geschützten Biotope durch Störeinflüsse betroffen.

Bei der Eingriffsbilanzierung nach den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ wird ausgehend von den Biotopwertestufungen (BWE) der betroffenen Biotoptypen ein Kompensationserfordernis (KE) für die einzelnen Biotoptypen bestimmt. Für die Ermittlung des KE wird in Anlage 10, Tab. 2 der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ eine Bemessungsspanne vorgegeben.

Die Biotopwertestufung für die versiegelten Hofflächen erfolgt mit 0, für die unversiegelten Hofflächen mit 1, das Kompensationserfordernis wurde mit 0,0 / 1,5 festgelegt. Für den Weg erfolgte die Einstufung mit 0,8 (KE 1,0) für den Kiefernforst mit 2,0 (KE 2,0).

Das Kompensationserfordernis (KE) enthält bei der geplanten überschirmten Flächen der Photovoltaikanlagen den angegebenen Zuschlag für Teilversiegelung mit 0,2. Die Vollversiegelung ist durch die Verwendung von Erddübeln und den Standort von max. zwei Containern mit ca. 4x4m Fläche zu vernachlässigen und in der Teilversiegelung mit enthalten.

Durch den Korrekturfaktor (KF) soll der Freiraumbeeinträchtigungsgrad als das Maß der Vorbelastung eines Biotops ausgedrückt werden. Die Biotope im Bereich sind durch den beidseitig vorhanden baulichen Bestand deutlich beeinflusst (Entfernung zu Störquellen: 0-50m), so dass ein Korrekturfaktor von 0,75 einzustellen ist.

Kompensationserfordernis (KE) und Korrekturfaktor (KF) bilden durch Multiplikation das „konkretisierte biotoptypbezogene Kompensationserfordernis“. Der Wirkungsfaktor (WF) beträgt bei Biotopbeseitigung 1, bei Bestandserhalt oder Versiegelung 0.

Wertbiotope, die nicht unmittelbar von Eingriffen betroffenen, aber beeinflusst werden (Wirkradien 50/200 m) sind nicht zu berücksichtigen.

Tab. 1: Ermittlung des Kompensationsbedarfs

BIOTOP	BIOTOPBESTAND	BAUFLÄCHE	GRUNDFLÄCHE [m ²]	Biotwert	Kompensationserfordernis	Korrekturfaktor (0,75 bis 50m zu vor-hand. Siedlungsflächen, Ställen)	Wirkfaktor	Kompensationsflächenäquivalent
ODT	Tierproduktionsanlage, Gebäude	Baufeld, Teilversiegelung GRZ 0,3	2.773	0	0,2	0,75	0,0	0
ODT	Tierproduktionsanlage, Versiegelung	Baufeld, Teilversiegelung GRZ 0,3	1.714	0	0,2	0,75	0,0	0
ODT	Tierproduktionsanlage	Baufeld, Teilversiegelung GRZ 0,3	3.279	1	1,7	0,75	1,0	4.181
ODT	Tierproduktionsanlage	Baufeld, ohne Versiegelung	17.841	1	1,5	0,75	1,0	20.071
OVU	Wirtschaftsweg	Straßentrassen, Bestandsdurchlauf	476	0,8	1,0	0,75	0,0	0
WZK	Kiefernbestand	Baufeld, Teilversiegelung GRZ 0,3	62	2	2,2	0,75	1,0	102
WZK	Kiefernbestand	Baufeld, ohne Versiegelung	144	2	2,0	0,75	1,0	216
WZK	Kiefernbestand	Bestandsdurchlauf	1.673	2	2,0	0,75	0,0	0
		Summe:*	27.962					24.570
	ohne Aufforstung		489					
	ohne Fläche mit Anpflanzgeboten		1.090					
		Summe:	29.541					

Das Kompensationserfordernis, ausgedrückt als Kompensationsflächenäquivalent (KFÄ), wird durch Multiplikation ermittelt:

$$KFÄ = \text{Biotopfläche} * KE * KF * WF$$

Es ergibt sich ein Kompensationsflächenäquivalent von 24.570 KFÄ .

Bewertung der geplanten Kompensationsmaßnahmen

Maßnahmen im B- Plangebiet

Auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern – ist eine zweireihige Hecke (mit Brachesaum 5,0 m breit) zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Pflanzabstand Sträucher 3,00 m versetzt, Reihenabstand 1,50 m. Innerhalb der Fläche sind zusätzlich als Maßnahme für das Landschaftsbild 9 St. Sand- Birke als Reihe, mit 10m Abstand untereinander, in der Qualität Hst. 2 x v. STU 14-16 cm zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Auf den Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern – ist jeweils eine zweireihige Hecke (mit Brachesaum 5,0 m breit) zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Pflanzabstand Sträucher 3,00 m versetzt, Reihenabstand 1,50 m.

Vorschlag für die Pflanzenliste:

Qualität: 60/100 cm, 2 x verpflanzt,

Amelanchier ovalis Heimische Felsenbirne

Berberis vulgaris	Sauerdorn
Rosa arvensis	Feldrose
Rosa canina	Hundsrose
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Die Pflanzung erfolgt in 6,0 m langen Blöcken a vier Pflanzen gleicher Sorte.

Die Flächen unter und zwischen den Modulen, sowie die Randflächen sind als Wiesenfläche mit Selbstansaat auf Dauer zu erhalten. Eine Mahd der Wiesenflächen ist zu Pflegezwecken 1 mal jährlich im Sept. / Oktober des Jahres zulässig. Das Mahdgut ist zu entfernen. (Die Fläche unter den Modulen kann von dieser Auflage ausgenommen werden) Alternativ ist auch eine extensive Beweidung mit 1 GV/ha zulässig. Die Anlagenhöhe (Tischunterkante) hat mind. 80cm über Geländeoberkante zu betragen.

Die Waldabstandsflächen sind als Wiesenfläche mit Selbstansaat auf Dauer zu erhalten. Eine Mahd der Wiesenflächen ist zu Pflegezwecken 1 mal jährlich im Sept. / Oktober des Jahres zulässig. Alternativ ist auch eine extensive Beweidung mit 1 GV/ha zulässig.

Innerhalb der Abstandsfläche ist auf 100 m² Fläche ein leichte Senke mit ca. 20-30cm realer Tiefe als Feuchtbereich (keine Mahd, Entkusseln statthaft) zu schaffen. Der Aushub ist im Norden als flacher Wall einzubringen.

Für die zur Rodung festgesetzten Solitärkiefern im Plangebiet sind in der Gemarkung Klein Schmölen, Flur 1, Flurstück 314/1 insgesamt 11 St. einheimische Laubbäume als Reihe in der Qualität Hst. 2 x v. STU 14-16 cm zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Ein Schutz vor Befahrung ist zu gewährleisten.

Die Stallanlage außerhalb des Geltungsbereiches in der Flur 279/2 ist vollständig zurückzubauen und die Fläche über Selbstansaat als Grünlandfläche auf Dauer zu erhalten. Eine Mahd der Wiesenflächen ist zu Pflegezwecken 1 mal jährlich im Sept. / Oktober des Jahres zulässig. Alternativ ist auch eine extensive Beweidung mit 1 GV/ha zulässig.

Tab. 2: Ermittlung des Kompensationsäquivalentes (ohne Maßnahmen Landschaftsbild)

ZIELBIOTOP	GRUNDFLÄCHE [m ²]	WERTSTUFE	KOMPENSATIONS- WERTZAHL**	LEISTUNGSFAK-TOR ***	FLÄCHENÄQUIVALENT
Rückbau hochbaulicher Anlagen*	2.773	1,0	0,5	1,00	1.387
Wiesenfläche unter den Anlagen	7.828	2,0	2,0	0,20	3.131
Wiesenfläche zw. den Anlagen / Randflächen	17.985	2,0	2,0	0,50	17.985
Anpflanzgebote	1.090	2,0	2,0	0,50	1.090
Aufforstung	489	2,0	2,0	0,50	489
Summe:	27.392				24.082
Kiefernbestand, Wirtschaftsweg	2.149				
Geltungsbereich	29.541				
Rückbau hochbaulicher Anlagen, Anlage Wiese / Weide mit Pflege	300	2,0	2,5	1,00	750
					24.832

*Zuschlagfaktor 0,5 entsprechend Pkt IV der Hinweise

** KWZ -Wiese- in Anlehnung an Pkt I Zi 6 der Hinweise, da Hoffläche mit teilweiser Versiegelung und gesicherter Pflege

*** Leistungsfaktoren:

- 1,0 vollständiger Rückbau der hochbaulichen Anlagen
- 0,2 Beeinflussung durch Photovoltaik, Tierproduktion, überdeckte Fläche
- 0,5 Beeinflussung durch Photovoltaik, Tierproduktion

Bei einem Kompensationsflächenäquivalent von 24.570 KFÄ und einem Flächenäquivalent von 24.832 FÄ ist der Eingriff ausgeglichen. Für das Landschaftsbild sind zusätzlich 9 Birken zu pflanzen.

Beschreibung der Maßnahmen

Maßnahmen im B- Plangebiet

Anpflanzgebot

Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern – ist jeweils eine zweireihige Hecke (mit Brachesaum 5,0 m breit) zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Pflanzabstand Sträucher 3,00 m versetzt, Reihenabstand 1,50 m. Innerhalb der Fläche im Westen sind zusätzlich als Maßnahme für das Landschaftsbild 9 St. Sand- Birke als Reihe, mit 10m Abstand untereinander, in der Qualität Hst. 2 x v. STU 14-16 cm zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Mit diesen Abpflanzungen wird in Bereichen die noch keinen Sichtschutz auf dem Grundstück des Vorhabensträgers besitzen, der Sichtschutz von Bereichen mit möglicher Einsehbarkeit gewährleistet. Aufgrund der Höhe der Module wurden Gehölze gewählt die eine Höhe von 5m nicht überschreiten. Im Bereich der öffentlichen Ein-

sehbarkeit wurden zudem mit den Baumpflanzungen zusätzliche Maßnahmen zum Schutz des Landschaftsbildes festgesetzt.

Vorschlag für die Pflanzenliste:

Qualität: 60/100 cm, 2 x verpflanzt,

Amelanchier ovalis Heimische Felsenbirne

Berberis vulgaris Sauerdorn

Rosa arvensis Feldrose

Rosa canina Hundsröse

Lonicera xylosteum Rote Heckenkirsche

Viburnum lantana Wolliger Schneeball

Die Pflanzung erfolgt in 6,0 m langen Blöcken a vier Pflanzen gleicher Sorte.

Hinweis: Das Bepflanzen einer Trasse mit tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchern ist nur mit einem lichten Abstand von mindestens 2,50 m zwischen dem Stamm und der jeweiligen Wasserleitung (betrifft auch Hausanschlussleitungen) gestattet. Bei Unterschreitungen können Sicherungsmaßnahmen notwendig werden, die mit der Stadt Dömitz bzw. dem ZkWal abzustimmen sind.

Freiflächen

Die Flächen unter und zwischen den Modulen, sowie die Randflächen sind als Wiesenfläche mit Selbstansaat auf Dauer zu erhalten. Eine Mahd der Wiesenflächen ist zu Pflegezwecken einmal jährlich im Sept. / Oktober des Jahres zulässig. Das Mahdgut ist zu entfernen. (Die Fläche unter den Modulen kann von der Auflage des zu entfernenden Mahdgutes ausgenommen werden) Mit dieser Differenzierung wird die Variabilität und Artenvielfalt innerhalb der Flächen gefördert. Alternativ ist eine extensive Beweidung mit 1 GV/ha zulässig. Die Anlagenhöhe (Tischunterkante) hat mind. 80cm über Geländeoberkante zu betragen.

Die Waldabstandsflächen sind als Wiesenfläche mit Selbstansaat auf Dauer zu erhalten. Eine Mahd der Wiesenflächen ist zu Pflegezwecken 1 mal jährlich im Sept. / Oktober des Jahres zulässig. Alternativ ist auch eine extensive Beweidung mit 1 GV/ha zulässig. Innerhalb der Abstandsfläche zum größeren Waldkomplex ist auf 100 m² Fläche ein leichte Senke mit ca. 20-30 cm realer Tiefe als Feuchtbereich (keine Mahd, Entkusseln statthaft) zu schaffen. Der Untergrund ist mittels mechanischer Verdichtung (Rüttler oder vergleichbares) zu verdichten. Entsprechend realer Bodenverhältnisse sind vor der Verdichtung entweder ca. 50% Lehm in die oberen 10 cm Bodenschicht einzufräsen oder eine Tonabdichtung einzubauen. Der Aushub ist im Norden als flacher Wall einzubringen.

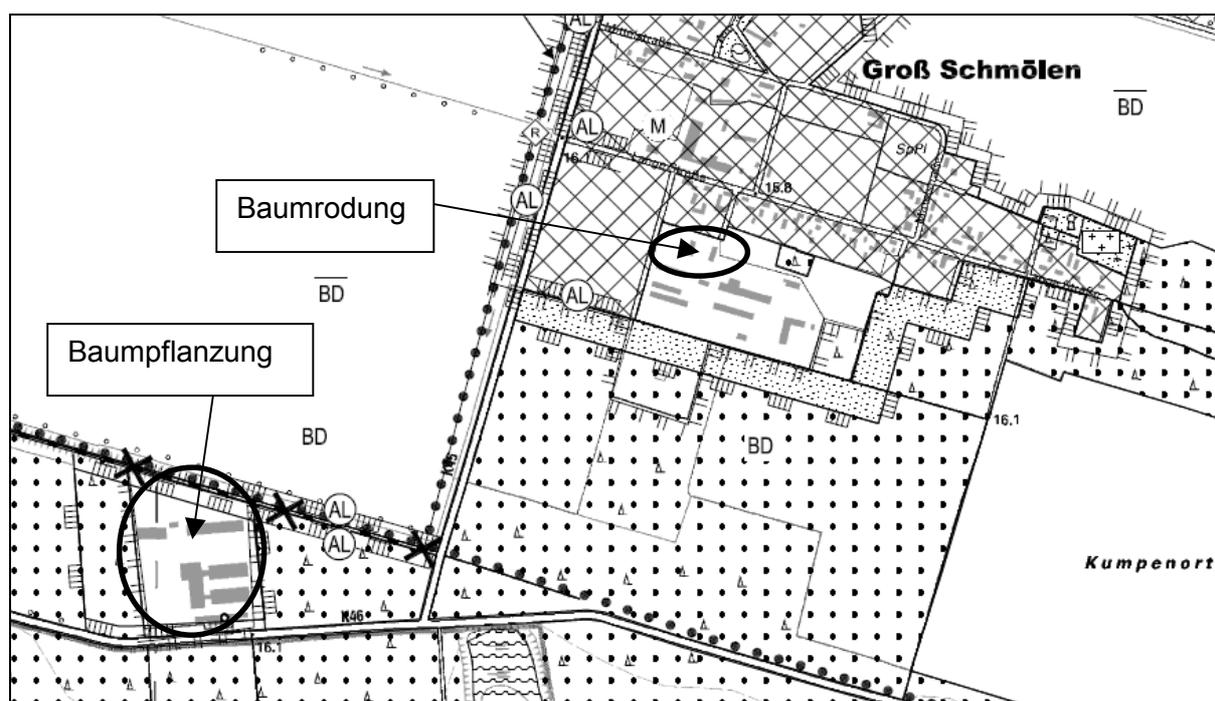
Barrierefreiheit

Die Zaunanlage kann aufgrund der Auflagen für die Puttenhaltung nicht durchgehend bzw. umlaufend mit einem Freihalteabstand von 15 cm bis 20 cm über Geländeoberfläche als Durchlass für Kleinsäuger angelegt werden. Diese Maßnahme kann somit auch nicht bei Reparatur / Erneuerung der vorhandenen Zaunanlage durchgeführt werden.

Baumersatz

Für die zur Rodung festgesetzten Solitärkiefern im Plangebiet sind in der Gemarkung Klein Schmölen, Flur 1, Flurstück 314/1 insgesamt 11 St. einheimische Laubbäume als Reihe in der Qualität Hst. 2 x v. STU 14-16 cm zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Ein Schutz vor Befahrung ist zu gewährleisten.

Um aufgrund des mageren Bodens ein besseres Anwuchsergebnis zu fördern und der geringeren Vandalismusgefahr aufgrund der Einzäunung der Grundstücke wurde mit dem gewählten STU von 14-16 cm der Kompromiss zwischen den Forderungen des Naturschutzes und dem fachlich gebotenen gewählt und festgesetzt. Dies wird auch trotz des Hinweises des Naturschutzes aufrecht erhalten, da eine gute Entwicklung der Pflanzung höher einzu-stufen ist als eine fachlich fragwürdige Forderung, die nur auf dem, in bebauten Gebieten berechtigten, Vandalismusargument fußt, welches in dieser konkreten Situation aber auszuschließen ist.



Wald

Als Ausgleich für die Waldumwandlung von 205m² ist eine Erstaufforstung von 489m² östlich mit Anschluss an den vorhandenen Kiefernforst vorgesehen. Aufgrund der armen bis sehr armen trockenen Standortverhältnisse ist eine Kiefernauaufforstung mit Eichenbeimischung und mit der Duldung des Anflugeintrags von Beihölzern ohne Wildzaun vorgesehen.

5.4 Waldabstand

Gemäß §20 LWaldG M-V¹ in Verbindung mit der Waldabstandsverordnung ist die in Aussichtstellung der Genehmigung für die Unterschreitung des Waldabstandes im Bauleitplanvorhaben zu regeln und im Baugenehmigungsverfahren nicht gesondert zu beantragen.

Hiermit wird für o.g. Bauleitplanvorhaben gemäß §20 LWaldG M-V in Verbindung mit der Waldabstandsverordnung die in Aussichtstellung der Genehmigung für die Unterschreitung des Waldabstandes auf der in der Planzeichnung bezeichneten Fläche innerhalb des Geltungsbereiches des B- Planes beantragt.

Gemäß Waldabstandsverordnung² können Ausnahmen von der Einhaltung des Waldabstandes zugelassen werden bei“

- 6 Anlagen, die nicht zu Wohnzwecken oder nicht dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, soweit gewährleistet ist, dass aufgrund der Eigenart der Anlage, der örtlichen Gegebenheiten oder geeigneter Maßnahmen der mit dem Waldabstand beabsichtigte Schutzzweck nicht erheblich beeinträchtigt wird.“

Der kleine Kiefernforst im Norden befindet sich im Eigentum des Vorhabensträgers, so dass Konflikte durch Schadensersatzansprüche (u.a. Windwurf) nicht gegeben sind. Aufgrund der waldabgewandten Ausrichtungen sind Konflikte bezüglich Waldbrandgefahr (theoretische Selbstentzündung durch Spiegelung) nicht zu erwarten. Daher wird für den Bereich des kleinen Kiefernforstes eine Unterschreitung des Waldabstandes auf 5,0 m beantragt.

¹ §20LWaldG MV (1) Zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ist bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung hiervon Ausnahmen zu bestimmen.

(2) Über die Zulassung von Ausnahmen nach Absatz 1 entscheidet die Forstbehörde. Bedarf die bauliche Anlage einer Baugenehmigung, entscheidet über Ausnahmen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Forstbehörde.

(3) Einer Entscheidung über die Zulassung nach Absatz 2 bedarf es nicht für bauliche Anlagen, die den Festlegungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes entsprechen, der unter Beteiligung der Forstbehörde zustande gekommen ist.

² WAbstVO M-V Vom 20. April 2005

Wichtig ist dabei aber eine regelmäßige Verkehrssicherung des Waldbestandes. Zu beachten ist das bei Sturm oder Schnee Äste oder Kronen (Windbruch, Schneebruch) abbrechen können und aufgrund der geringen Entfernung dann die Photovoltaikanlagen in diesem Bereich beschädigen.

Auch die Entnahme von trockenen oder beschädigten Bäumen am Waldrand ist bei zu geringem Waldabstand schwierig.

5.5 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Rechtsgrundlagen und Vorgehensweise

Der Ausschluss der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG bei unabsichtlichen Beeinträchtigungen ist nicht möglich, wenn zugleich die Verbote des Art. 12, 13 und die Ausnahmekriterien des Art. 16 FFH-RL, d.h. wenn Arten nach Anhang IV FFH-RL betroffen sind. Nach Vogelschutzrichtlinie (VogelSchRL) Artikel 1 unterliegen alle europäischen wildlebenden Vogelarten den gesetzlichen Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie.

Daher sind die artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG in die bauleitplanerischen Überlegungen einzubeziehen und vorausschauend zu ermitteln und zu bewerten, ob die vorgesehenen planerischen Darstellungen und Festsetzungen einen artenschutzrechtlichen Konflikt entstehen lassen können, der die Vollzugsfähigkeit dauerhaft unmöglich erscheinen lässt.

Diese Gefahr besteht nur dann, wenn die geplanten Maßnahmen bzw. ihre mittelbaren baulichen Anlagen bzw. betriebsbedingten Wirkungen und der Lebensbereich von durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten sich überschneiden.

Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie

Eine Auflistung der 56 in M-V vorkommenden Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie ist in der Anlage dargestellt. Die überwiegende Mehrzahl der Arten ist für die vorliegende Bauleitplanung nicht relevant und bereits *kursiv* dargestellt.

In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte“ Pflanzen und Tierarten					
Gruppe	wiss. Artname	dt. Artname	A II FFH- RI	A IV-FFH- RI	Lebensraum- Kurzfassung
Gefäßpflanzen	<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	II	IV	nasse, nährstoffreiche Wiesen
Gefäßpflanzen	<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, - Sellerie	II	IV	Stillgewässer
Gefäßpflanzen	<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	II	IV	Laubwald
Gefäßpflanzen	<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	*II	IV	Sandmagerrasen
Gefäßpflanzen	<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraut	II	IV	Niedermoor
Gefäßpflanzen	<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	II	IV	Gewässer
Weichtiere	<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	II	IV	Sümpfe/Pflanzenrei. Gewässer
Weichtiere	<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	II	IV	Fließgewässer
Libellen	<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer		IV	Gewässer
Libellen	<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer		IV	Bäche
Libellen	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer		IV	Teiche
Libellen	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer		IV	Teiche
Libellen	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	II	IV	Hoch/Zwischenmoor
Libellen	<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	?	?	?
Käfer	<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	II	IV	Alteichen über 80 Jahre
Käfer	<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	II	IV	stehende Gewässer
Käfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	II	IV	Gewässer
Käfer	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	*II	IV	Wälder/Mulmbäume
Falter	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	II	IV	Moore, Feuchtwiesen
Falter	<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	II	IV	Feuchtwiesen /Quellflüsse
Falter	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer			Trockene Gebiete/Wald
Fische	<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	II	?	Gewässer
Lurche	<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	II	IV	Gewässer/Wald
Lurche	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte		IV	Sand/Steinbrüche
Lurche	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		IV	Sand/Lehmgebiete
Lurche	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch		IV	Heck./Gebüsch/Waldrän./Feuchtge.
Lurche	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		IV	Sand/Lehmgebiete

In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte“ Pflanzen und Tierarten					
Lurche	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch		IV	Moore/Feuchtgebiete
Lurche	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch		IV	Wald/Feuchtgebiete
Lurche	<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		IV	Wald/Moore
Lurche	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	II	IV	Gewässer
Kriechtiere	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter		IV	Trockenstandorte /Felsen
Kriechtiere	<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	II	IV	Gewässer/Gewässernähe
Kriechtiere	Lacerta agilis	Zauneidechse		IV	Hecken/Gebüsche/Wald
Meeressäuger	<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	II	IV	Ostsee
Fledermäuse	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	II	IV	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb.
Fledermäuse	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus		IV	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Gewässer
Fledermäuse	<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	II	IV	Gewässer/Wald
Fledermäuse	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		IV	Gewässer/Wald
Fledermäuse	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	II	IV	Wald
Fledermäuse	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Wald
Fledermäuse	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		IV	Wald
Fledermäuse	<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler		IV	Gewässer/Wald/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhauffledermaus		IV	Gewässer/Wald
Fledermäuse	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		IV	Kulturlandschaft/Wald/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Fledermäuse	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-Fledermaus		IV	Kulturlandschaft/Siedlungsgeb
Landsäuger	<i>Canis lupus</i>	Wolf	*II	IV	
Landsäuger	<i>Castor fiber</i>	Biber	II	IV	Gewässer
Landsäuger	<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	II	IV	Gewässer
Landsäuger	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus		IV	Mischwälder mit Buche /Hasel

Für die nachfolgend aufgeführten verbleiben Arten, die im Gebiet vorkommen könnten, wird primär geprüft, ob die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen.

Kriechtiere	Lacerta agilis	Zauneidechse
Fledermäuse	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus
Fledermäuse	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus
Fledermäuse	Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus
Fledermäuse	Myotis myotis	Großes Mausohr
Fledermäuse	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus
Fledermäuse	Myotis nattereri	Fransenfledermaus
Fledermäuse	Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler
Fledermäuse	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus
Fledermäuse	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus
Fledermäuse	Plecotus auritus	Braunes Langohr
Fledermäuse	Plecotus austriacus	Graues Langohr
Fledermäuse	Vespertilio murinus	Zweifarb-Fledermaus

Lurche / Kriechtiere

Aufgrund der Vegetationsstrukturen **im** Gebiet ist das Vorkommen der Zauneidechse nicht gegeben, aufgrund der Umgebungsstrukturen ist ein Vorkommen möglich. Der Aufbau des Planbereiches mit Verbesserung / Erhaltung der Vegetationsstruktur gegenüber der jetzigen Flächennutzung kann Vorkommen fördern.

Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Fledermäuse

Der Planbereich ist maximal Nahrungshabitat der Fledermäuse, Strukturen für Sommer-, - Winterquartiere oder Wochenstuben sind im Plangebiet nicht vorhanden. Auch in dem Wald im Osten (Kiefern) sind keine Höhlenbäume oder Bäume mit entwickelten alten Rindenstrukturen, die eine Eignung als Quartierraum aufweisen, vorhanden. Die Funktion der Freiflächen als Jagdhabitat wird nicht beeinträchtigt. Gleichzeitig bilden die Gehölzstrukturen der Heckenbiotope / Baumreihen im Süden eine Leitlinie für Flugbewegungen. Zu beachten der Aufbau des Planbereiches mit Verbesserung / Erhaltung der Vegetationsstruktur gegenüber der jetzigen Flächennutzung als potentieller Nahrungsraum.

Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Avifauna

Es erfolgte die Abprüfung der relevanten Arten europäischen Vogelarten entsprechend:

- Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie,
- Arten des Artikel IV, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie,
- Gefährdete Arten (Rote Liste M-V bzw. der BRD (Kategorie 0-3),
- Arten mit besonderen Habitatansprüchen (Horstbrüter, Gebäudebrüter, Höhlenbrüter, Kolonienbrüter, große Lebensraumausdehnung),
- Streng geschützte Vogelarten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung,
- in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelarten,
- Arten, für die das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung trägt (mindestens 40% des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1000 Brutpaaren in M-V).

Für alle anderen europäischen Vogelarten erfolgte eine pauschale gruppenweise Prüfung für:

- Überflieger ohne Bindung an den Vorhabensraum,
- Nahrungsgäste, bei denen die Nahrungsgrundlage nicht wesentlich eingeschränkt wird,
- ungefährdete, nicht bedeutsame Brutvogelarten ohne spezielle Habitatsansprüche („Allerweltsarten“)

Brutvögel

„Im Rahmen des Vorhabens erfolgt eine Erfassung der Brutvogelarten mittels zwei Begehungen am 26. April 2010 und am 8. Mai 2010. Das eigentliche Vorhabengebiet weist keine Habitatstrukturen für Brutvögel auf. Lediglich in den angrenzenden Strukturen konnten ubiquitäre Arten festgestellt werden. In der nachfolgenden Tabelle werden diese Arten aufgeführt.

Ifd. Nr.	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	EG-ArtSchVO	RL M-V (2003)	RL D (2007)	BArtSchVO	VogelSchRL
1	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				Bg	X
2	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				Bg	X
3	Kohlmeise	<i>Parus major</i>				Bg	X
4	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>				Bg	X
5	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				Bg	X
6	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>				Bg	X
7	Amsel	<i>Turdus merula</i>				Bg	X
8	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				Bg	X
9	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>				Bg	X
10	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>		V	V	Bg	X
11	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				Bg	X

Es besteht kein Genehmigungstatbestand der aus dem Artenschutzrecht abzuleiten ist. Das Vorhabengebiet wurden aktuell keine Brutvogelarten nachgewiesen. Bei den außerhalb des Vorhabengebietes nachgewiesenen Arten handelt es sich um Arten der Gebüsche und Gehölze und um anpassungsfähige Arten des Siedlungs- und Siedlungsrandbereiches. Es handelt sich insgesamt um Arten die wenig störungsempfindlich in Bezug der Nutzungsintensität der angrenzenden Flächen sind.

Die ökologische Funktion der von dem Eingriff bzw. Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird weiterhin erfüllt. Zusätzlich erfolgt die Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die eventuell die Lebensraumfunktion insbesondere für Arten der Gebüsche optimieren. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Teilpopulationen von Vogelarten ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.³ *Verbotstatbestände sind auszuschließen.*

Rastvögel

„Drei stark frequentierte Nahrungsgebiete in Rastgebieten der Klasse A oder bedeutendste Nahrungsgebiete in Rastgebieten der Klasse B, hier i.d.R. mit Schlafplatz verbunden – hoch bis sehr hoch im Westen und Norden der Ortslage, Entfernung: mind. 100m incl. Trennung durch Ortslage oder Kreisstraße.“⁴

„Aufgrund der Entfernung sind für die Rastgebiete erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten. Aufgrund der geplanten Anpflanzmaßnahmen, der Lage und Art der Bebauung sind für die Rastplätze erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten. Irritationen der Zugvögel bezüglich möglicher Spiegelungen sind bisher ausgeschlossen worden.“⁵

Das Untersuchungsgebiet besitzt keine Funktion als Nahrungs- bzw. Schlafplatz für durchziehende Rast- und Zugvögel. Infolge der Lage innerhalb der Bebauung sind durch das Vorhaben keine Auswirkung auf die freie Landschaft, insbesondere auf die westlich angrenzenden Ackerflächen zu erwarten. Zudem hat die von Wegen, Straßen und Siedlung umschlos-

³ Auszug aus - Artenschutzrechtliches Fachgutachten (Prüfung) nach § 44 (1) BNatSchG zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 der Stadt Dömitz „Photovoltaikanlage Elbtal-Puten“ im Ortsteil Groß Schmölen“, Gutachterbüro Martin Bauer, Grevesmühlen, den 14. Mai 2010

⁴ Umweltkarten M-V

⁵ Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei PV-Freiflächenanlagen, BMU - 2007

sene relativ kleine Ackerfläche potenziell eher keine Bedeutung als Nahrungs- und Schlaf-
flächen für Vogelarten.“⁶

Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Zielarten SPA

„Insbesondere die Zielarten des SPA Weißstorch, Rotmilan, Wendehals, Heidelerche und Steinschmätzer kommen nicht im Untersuchungsgebiet bzw. im planungsrelevanten Umfeld vor.“

Lebensraumansprüche der prüfrelevanten europarechtlich besonders geschützten Vogelarten

Art	wissenschaftlicher Name	Lebensraumansprüche
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	Ansprüche als Brutvogel Trockenes Kulturland, offene Landschaft in Waldnähe, selten in Kiefernwäldern oder in Tagebaugebieten, Nest in tiefen Bodenmulden 5' schütterere Bodenvegetation, Waldrandstrukturen essentiell Raumbedarf zur Brutzeit: 10-35 ha ² Ansprüche als Gastvogel: offene Standorte mit spärlicher Vegetation und freiliegendem Substrat i.d.R. innerhalb warmer, Windschutz bietender Kiefernwälder, Heiden, Bestandsrändern, Blößen, Kahlschlägen und Aufforstungen auch Dünen
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Ansprüche als Brutvogel: abwechslungsreiche Landschaften mit Wäldern, Feldgehölzen ² Raumbedarf zur Brutzeit: >4 km ² Aktionsraum ² Ansprüche als Gastvogel: Felder, Grünländer in räumlicher Nähe zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen in Altholzbeständen (Parks, Feldgehölze)
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	Ansprüche als Brutvogel: Offenes Gelände mit kurzer Vegetation und Lesesteinhaufen, Mauern, Erdspalten, Erdhöhlen Küstendünen, aber auch andere Landschaften mit offenes, steiniges Gelände
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Ansprüche als Brutvogel: feuchtes Grünland in Flussniederungen und in der reich strukturierten offenen Niederungslandschaft ² Raumbedarf zur Brutzeit: 4 - 100 km ² Aktionsraum ² Ansprüche als Gastvogel: (Nahrungsflächen): Äcker und feuchtes Grünland überwiegend im Binnenland
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	Ansprüche als Brutvogel: offene und halboffene klimatisch begünstigte Landschaften mit zumindest einzelnen Bäumen, lichte Birken-, Kiefern- und Lärchenwälder, seltener sogar Auwälder

Für die raumrelevanten Arten Greifvögel (Rotmilan) bzw. den Weisstorch ist der Verlust des Nahrungsraumes nicht erheblich, da ausreichend Ausweichräume zur Verfügung stehen.

⁶ Auszug aus - Artenschutzrechtliches Fachgutachten (Prüfung) nach § 44 (1) BNatSchG zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 der Stadt Dömitz „Photovoltaikanlage Elbtal-Puten“ im Ortsteil Groß Schmölen“, Gutachterbüro Martin Bauer, Grevesmühlen, den 14. Mai 2010

Der Horst des Weisstorch befindet sich mit ca. 2600m Entfernung am Randes des Aktionsradius bzw. das gebiet ist kein Nahrungsraum für diesen.

Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Zusätzlich werden die zutreffenden Aussagen des Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei PV-Freiflächenanlagen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) zur Beurteilung herangezogen.

Die wichtigsten zu untersuchenden Themen sind laut Leitfaden⁷:

Brutvögel	Nur in Regionen mit entsprechenden Verdachtsflächen für die Arten.	nein
Rastvögel	Nur in Regionen mit regelmäßigen Vorkommen bedeutender Rastvogelansammlungen auf Offenland.	nein*
Säugetiere	Werden traditionelle Wildwechsel oder Wanderkorridore von Arten mit großem Raumbedarf (z. B. Luchs) zerschnitten?	nein
Wirbellose	Sind in der Nachbarschaft besonders schützenswerte Vorkommen von Wasserinsekten vorhanden?	nein
Pflanzen	Werden Lebensräume schutzwürdiger Tierarten (z. B. Trockenrasenarten, seltene Artengemeinschaften von Extensiväckern) betroffen?	nein
	Sind Pflanzengesellschaften trocken-warmer Standorte (z. B. Trockenrasen) oder gefährdete Ackerwildkrautfluren durch das Vorhaben betroffen?	nein
	Sind aus fachlicher Sicht wertvolle Sonderbiotope (z. B. Hohlwege, Sölle) oder andere Kleinstrukturen (z. B. Böschungen) vorhanden?	nein

* Aufgrund der Abpflanzung, der Entfernung und Lage sowie Ausrichtung der Module durch Reflexion oder Stör- und Scheuchwirkungen auszuschließen

Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Die wichtigsten Hinweise entsprechend des Leitfaden des BMU zur Avifauna sind nachfolgend auszugsweise aufgeführt.⁸

Aus naturschutzfachlicher Sicht kann es durch bau- und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahmen und damit verbundene Nutzungsänderungen sowohl zu positiven als auch zu negativen Auswirkungen auf die Avifauna kommen.

Ein Teil der vorhandenen Vogelarten wird auf den PV-Anlagen weiterhin leben oder brüten, wobei jedoch baubedingt mit temporären Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Andere Arten verlieren ihren Lebensraum ganz oder teilweise oder ihr Lebensraum wird beeinträchtigt. Bei häufigen Arten ist dies unproblematisch. Seltene Arten können auch auf Ackerflächen (z. B. Kornweihen) betroffen sein.

Die Untersuchungen (GfN 2007) zeigen, dass zahlreiche Vogelarten die Zwischenräume und Randbereiche von PV-Freiflächenanlagen als Jagd-, Nahrungs-, und Brutgebiet nutzen können. Einige Arten wie Hausrotschwanz, Bachstelze und Wacholderdrossel brüten an den Gestellen von Holzunterkonstruktionen, Arten wie Feldlerche oder Rebhuhn konnten auf Freiflächen zwischen den Modulen als Brutvögel beobachtet werden. Neben den brütenden Arten sind es vor allem Singvögel aus benachbarten Gehölzbiotopen, die zur Nahrungsaufnahme die Anlagenflächen aufsuchen. Im Herbst und Winter halten sich auch größere Sing-

⁷ Auszug Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei PV-Freiflächenanlagen, BMU - 2007

⁸ Auszug Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei PV-Freiflächenanlagen, BMU - 2007

vögeltrupps (Hänflinge, Sperlinge, Goldammern u. a.) auf den Flächen auf. Die schneefreien Bereiche unter den Modulen werden im Winter bevorzugt als Nahrungsbiotope aufgesucht.

Arten wie Mäusebussard oder Turmfalke konnten jagend innerhalb von Anlagen beobachtet werden. Die PV-Module stellen für Greifvögel keine Jagdhindernisse dar. Die extensiv genutzten Anlageflächen mit ihren regengeschützten Bereichen weisen vermutlich ein gegenüber der Umgebung attraktives Angebot an Kleinsäugetern auf.

Die Solarmodule selber werden, wie Verhaltensbeobachtungen zeigen, regelmäßig als An-sitz- oder Singwarte genutzt. Hinweise auf eine Störung der Vögel durch Lichtreflexe oder Blendwirkungen liegen nicht vor.

Die Beobachtungen erlauben den Rückschluss, dass PV-Freiflächenanlagen für eine Reihe von Vogelarten durchaus positive Auswirkungen haben können. Insbesondere in ansonsten intensiv genutzten Agrarlandschaften können sich die (in der Regel) extensiv genutzten PV-Anlagen zu wertvollen avifaunistischen Lebensräumen z. B. für Feldlerche, Rebhuhn, Schafstelze und vermutlich auch für Wachtel, Ortolan und Graumammer entwickeln. Möglicherweise profitieren auch Wiesenbrüterarten, die keine großen Offenlandbereiche benötigen (z. B. Wiesenpieper oder Braunkehlchen).

Vielfach wird die Vermutung geäußert, Wasser- oder Watvögel könnten infolge von **Reflexionen** (= verändertes Lichtspektrum und Polarisation) die Solarmodule für Wasserflächen halten und versuchen auf diesen zu landen. Dieses Phänomen ist z. B. von regennassen Fahrbahnen oder Parkplätzen bekannt. Bei Arten wie den Tauchern wäre dies besonders problematisch, da diese nur schwer vom Boden aus wieder auffliegen können. Die Untersuchung einer großflächigen PV-Freiflächenanlage in unmittelbarer Nachbarschaft zum Main-Donau-Kanal bzw. eines sehr großen Wasserspeichers, der nahezu ganzjährig von Wasservögeln besiedelt wird, konnte jedoch keine Hinweise auf eine derartige Verwechslungsgefahr erbringen. Wasservögel wie Stockente, Gänsesäger, Graureiher, Lachmöwe oder Kormoran konnten beim Überfliegen der PV-Anlage beobachtet werden. Eine Flugrichtungsänderung, die als Irritations- oder Attraktionswirkung interpretiert werden könnte, war hingegen nicht zu beobachten. Vögel dürften die für Menschen aus der Entfernung wie eine einheitlich erscheinende „Wasserfläche“ wirkenden Solaranlagen schon aus größerer Entfernung in ihre einzelnen Bestandteile auflösen können (im Gegensatz zu Straßen, die auch bei Annäherung eine zusammenhängende Fläche darstellen). Vor allem bei schlechten Sichtverhältnissen ist das Risiko (möglicherweise tödlicher) Landeversuche jedoch nicht vollständig auszuschließen.

Dünnschichtmodule weisen ein vergleichsweise starkes Spiegelungsvermögen auf. Durch die Ausrichtung der Module zur Sonne (i. d. R. 30°) sind jedoch Widerspiegelungen von Habitaelementen (Gebüsch, Bäumen etc.), die Vögel zum Anflug motivieren könnten, kaum möglich. Das diesbezügliche Risiko ist daher sehr gering. Von einigen territorialen Vogelarten wie Buchfink, Bachstelze oder Elster ist bekannt, dass diese ihre vermeintlichen „Widersacher“ im Spiegelbild z. B. einer Fensterscheibe attackieren können (sog. „Spiegelfechter“). Ein derartiges Verhalten ist nicht auszuschließen, hat in der Regel jedoch keine nachhaltigen Folgen für die betroffenen Individuen.

Durch ihre Sichtbarkeit können PV-Anlagen auch auf benachbarte Flächen wirken und dort unter Umständen durch **Stör- und Scheuchwirkungen (Silhouetteneffekt)** eine Entwertung avifaunistisch wertvoller Lebensräume herbeiführen. Insbesondere für typische Wiesenvögel wie z. B. Gr. Brachvogel, Uferschnepfe, Rotschenkel und auch Kiebitz sind Reaktionen auf die „Silhouetten“ der Anlagen nicht auszuschließen. Gleiches gilt für die in Ackerlandschaften z. T. in großen Zahlen rastenden Zugvögel wie z. B. nordische Gänsearten (v. a. Grau-, Bless-, Saat-, und Nonnengänse), Zwerg- und Singschwäne, Kraniche, Kiebitze oder vor allem in Küstenregionen auch Goldregenpfeifer.

Der Silhouetteneffekt wird maßgeblich von der Höhe der Anlagen, dem Landschaftsrelief und dem Vorhandensein weiterer Vertikalstrukturen (z. B. Zäune, Gehölze, Freileitungen etc.) bestimmt. Aufgrund der bislang noch relativ geringen Gesamthöhe (z. B. im Vergleich zu einer Windkraftanlage) ist jedoch kein weitreichendes Meideverhalten zu erwarten, wie

dies z. B. für Windparks beschrieben wird. Etwaige Störungen sind somit auf den Aufstellbereich und den unmittelbaren Umgebungsbereich beschränkt. Diese Flächen können ihren Wert als Rast- und Nisthabitat verlieren. Quantifizieren (z. B. durch Angabe von Mindestabständen) lässt sich dieser Effekt derzeit jedoch noch nicht.

5.6 europäische Schutzgebiete

Das Vorhabengebiet ist teilweise Bestandteil europäischer Schutzgebiete. Es grenzen folgende Schutzgebiete an bzw. liegen in planungsrelevanter Nähe zum Vorhabengebiet.

FFH-Gebiet „Elbtallandschaft und Löcknitzniederung bei Dömitz“ (2833-306)

Das FFH- Gebiet wurde zum Schutz und zur Erhaltung insbesondere der Lebensraumtypen der Auen und Dünen eingerichtet. Bei den Zielarten handelt es sich überwiegend um Arten, die an Gewässer gebunden sind. Aufgrund dieser Spezifik und der Entfernung zum FFH-Gebiet erscheint eine FFH- Vorprüfung nicht erforderlich. Zudem ist das Vorhaben potenziell nicht dazu geeignet, Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele der Zielarten und LRT auszuüben.

SPA „Mecklenburgisches Elbetal“ (2732-473)

Der Vorhabensbereich ist nicht Bestandteil des SPA. Die Ortslage Klein Schmölen ist aus dem SPA ausgespart. Im Westen grenzt das SPA an das Vorhabengebiet an. Aufgrund der Spezifik des Vorhabens erscheint eine SPA- Vorprüfung nicht erforderlich, da eine Betroffenheit der Schutzziele der Arten in keinem Falle gegeben ist.

Insbesondere die Zielarten des SPA Weißstorch, Rotmilan, Wendehals, Heidelerche und Steinschmätzer kommen nicht im Untersuchungsgebiet bzw. im planungsrelevanten Umfeld vor. Aufgrund der Spezifik des Vorhabens ist ohnehin nicht von einer Beeinträchtigung der Habitatqualität auszugehen.

Das Vorhabengebiet besitzt keine Bedeutung als Nahrungshabitat für den Weißstorch.

Die an das Vorhabengebiet angrenzenden Flächen des SPA besitzen keine Funktion als Nahrungs- bzw. Schlafplatz für durchziehende Rast- und Zugvögel. Infolge der Lage innerhalb der Bebauung, sind durch das Vorhaben keine Auswirkung auf die freie Landschaft, insbesondere auf die westlich angrenzenden Ackerflächen zu erwarten. Zudem hat die von Wegen, Straßen und Siedlung umschlossene relativ kleine Ackerfläche potenziell keine Bedeutung als Nahrungs- und Rastfläche für Vogelarten. Die Nutzung ist ohnehin vom Anbau der Feldfrüchte abhängig. Eine ausführliche SPA- Vorprüfung erscheint nicht erforderlich.“⁹

Aufgrund der Forderung des Landkreises wird dennoch eine separate Vorprüfung durchgeführt und dokumentiert.

*Verbotstatbestände sind auszuschließen.*¹⁰

⁹ Artenschutzrechtliches Fachgutachten (Prüfung) nach § 44 (1) BNatSchG zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 der Stadt Dömitz „Photovoltaikanlage Elbtal-Puten“ im Ortsteil Groß Schmölen“, Gutachterbüro Martin Bauer, Grevesmühlen, den 14. Mai 2010

¹⁰ FFH- Vorprüfung

6 Maßnahmen zum Schutz vor Immissionen

Emmissionen

Der Betrieb von Photovoltaikanlagen besitzt gegenüber anderen Formen der Stromerzeugung aus regenerativen Energien sowie aus fossilen Brennstoffen Vorteile, die im Wesentlichen charakterisiert sind durch:

- keine Emissionen (kein Lärm, keine Luftbelastung, keine Geruchsbelastung),
- keinen Rohstoffeinsatz (nur Sonnenlicht),
- keinen Rohstoffeinsatz (nur Sonnenlicht),
- keine Abfälle,
- weitestgehende Wartungsfreiheit bei langer Nutzungsdauer (ca. 21 Jahre),
- hohe Zuverlässigkeit,
- kein Schattenwurf, da die Module nach Süden ausgerichtet sind und eine geringe Höhe von maximal 3,00 m haben und
- eine nahezu ausgeschlossene Blendwirkung, da die Module der neuen Generation aus dunklem Mattglas (Antireflexionsglas) gefertigt werden.

Darüber hinaus können die Anlagen nach Einstellung des Betriebes und dem Rückbau nahezu vollständig der Kreislaufwirtschaft zur Gewinnung von Rohstoffen bzw. zur Wiederverwendung zugeführt werden. Die Belastung der Umwelt ist dadurch sehr gering und nicht nachhaltig.

Maßnahmen zum Schutz vor Immissionen sind nicht erforderlich.

7 Wechselwirkungen zwischen Plangebiet und Nachbargrundstücken

Auswirkungen

Das Vorhaben - Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen - bietet die Möglichkeit, eine nicht mehr genutzte Fläche einer innerörtlichen Stallanlage im Ortsteil Groß Schmölen zu nutzen. Negative Auswirkungen auf die benachbarten Anlieger (nördliche Wohngebäude) sind nicht zu erwarten. Da die Module von Photovoltaik-Freiflächenanlagen der neuen Generation aus dunklem Mattglas (Antireflexionsglas) gefertigt werden und hierfür eine Blendwirkung nahezu ausgeschlossen wird, sind auch für die weiteren Anlieger (Landwirtschaftsbetrieb) und Benutzer der Kreisstraße keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Zusätzlich wird das Plangebiet von den angrenzenden Ställen, der Wegebepflanzung und den benachbarten Waldflächen und den vorgesehenen Heckenpflanzungen abgeschirmt.

Einwirkungen

Das Plangebiet befindet sich südlich der Ortslage Groß Schmölen und ca. 200 m östlich der Kreisstraße K 45. Die Umgebung des Vorhabens ist überwiegend durch Grünland und Ackerflächen sowie Waldflächen geprägt. Einwirkungen, die zu Nutzungskonflikten führen könnten, sind ausgeschlossen.

Im „Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen“, Stand 28.11.2007, erarbeitet im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz u. Reaktorsicherheit, sind auch die Wirkungen der Anlagen auf den Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit analysiert worden.

Insbesondere die möglichen Auswirkungen auf den Menschen durch elektrische und magnetische Strahlung wurden betrachtet. Das Ergebnis ist die deutliche Unterschreitung der maßgeblichen Grenzwerte der BimSchV in jedem Fall bezugnehmend auf die Solarmodule. Als Anlage ist ein Auszug des Leitfadens zu diesem Schwerpunkt beigefügt.

8 Hinweise / Bodenordnung

Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen sind aufgrund der Flächenverfügbarkeit durch den Vorhabensträger nicht notwendig.

Hinweise:

Verhalten bei auffälligen Bodenverfärbungen bzw. bei Funden

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1998 (GVOBl. S.12/GS M-V Gl. Nr. 114.2, ber. in GVOBl. S. 247) geänd. durch Art.4 NatSchAG M-V u. z. Änd. and. Rechtsvorschr. V. 21.7. 1998 (GOVBl. S.647) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Anzeige des Baubeginns bei Erdarbeiten

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und unverbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei der Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Verhalten bei unnatürlichen Bodenverfärbungen und Gerüchen

Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat als zuständige Behörde zu informieren. Grundstücksbesitzer sind als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs oder Bauabfalls nach §27 Abfall- und Altlastengesetz M-V in der Fassung vom 15. Januar 1997 (GOVBl. S. 43) verpflichtet.

Abfallwirtschaft

Zur Entsorgung der Abfälle sind die Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises Ludwigslust zu nutzen, die Abfälle sind dem Landkreis zu überlassen, ausgenommen die Abfälle, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind.

Die Sicherung des Geländes gegen unbefugtes Betreten und Befahren ist durch Schutzmaßnahmen zu gewährleisten.

Unbelastete Bauabfälle dürfen gemäß § 18 AbfAIG M-V nicht auf Deponien abgelagert werden. Sie sind wieder zu verwerten.

Abfälle(verunreinigter Erdaushub bzw. Bauschutt), die nicht verwertet werden können, sind entsprechend § 10 und § 11 KrW-/AbfG durch einen zugelassenen Beförderer in einer genehmigten Abfallbeseitigungsanlage zu entsorgen.

9 Städtebauliche Daten

Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	ca. 2,900 ha
- Baufläche (innerhalb der Baugrenzen)	ca. <u>2,610</u> ha
für das Teilgebiet 1	0,840 ha
für das Teilgebiet 2	1,770 ha
- Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern	ca. 0,100 ha
- Waldfläche	ca. 0,185 ha
- Verkehrsflächen	ca. 0,005 ha

Dömitz,

.....

Die Bürgermeisterin